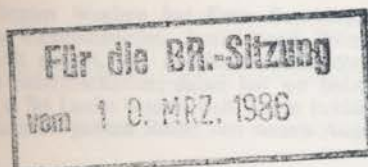




EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

452

3003 Bern, 7. März 1986

StänderatAn den Bundesrat

Mündliche Beantwortung

85.113 Interpellation Bauer vom 20. Dezember 1985
 Heimschaffung von Tamilen

Sie haben mit Beschluss vom 26. Februar 1986 die Antwort auf die Interpellation Bauer bereits gutgeheissen.

Im Zusammenhang mit der von uns beschlossenen Aufhebung des Ausschaffungsstoppes für Tamilen nach Sri Lanka wurden entsprechende Ergänzungen der Antwort notwendig.

Die ergänzte Antwort auf die Interpellation Bauer wird gutgeheissen (s. Beilage).

Im Bereich von Flüchtlings- und Asylfragen haben sich die Behörden bisher strikte an das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gehalten, das sie auch in Zukunft auf Grund des Non-refoulement verpflichtet bleibt. Dieses Prinzip können sich alle Personen beziehen, welchen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes zur-

EIDGENÖSSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage

Neue Fassung Antwort d

Protokollauszug an:

- EJPD 10 Ex. (GS 3, ID 1, BAP 6)
- EDA 9 Ex. zur Kenntnis

85.113 Interpellation Bauer vom 20. Dezember 1985
Heimschaffung von Tamilen

85.113 I Bauer – Heimschaffung von Tamilen
(20. Dezember 1985)

Während der letzten Wochen hat Frau Bundesrätin Kopp, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, wiederholt erklärt, der Bundesrat beabsichtige, demnächst Tamilen heimzuschaffen; dabei hat sie bekräftigt, die politische Lage in Sri Lanka bessere sich. Diese Erklärung steht im Gegensatz zu einer ganzen Reihe von neuen Augenzeugenberichten.

- I. Berichte, die während der letzten Wochen in unabhängigen, schweizerischen wie auch ausländischen Zeitungen veröffentlicht worden sind, sprechen von zahlreichen Fällen, in denen Tamilen verschwunden sind oder gefoltert oder ermordet wurden.
2. Am 10. Dezember 1985 hat die Parlamentarische Gruppe für Flüchtlingsfragen den Advokaten Amirthalingam, den Chef der Tamilischen Oppositionspartei, angehört; er war 30 Jahre lang in Sri Lanka Parlamentarier gewesen und hat 1983 in Indien Zuflucht gefunden. Seine Aussagen lassen sich in folgenden Worten zusammenfassen: Solange die politische Lage in Sri Lanka sich nicht ändert, sind die tamilischen Flüchtlinge, die heimgeschafft werden, in Todesgefahr.
3. Schliesslich prangert Amnesty International in ihrem Bericht vom Dezember 1985 über die Menschenrechte in Sri Lanka die willkürliche Verhaftung, grausame Folterung und Ermordung von tamilischen Zivilisten an.

Wir bitten den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

- I. Was meint er zu den oben angeführten Aussagen? Sind sie zweifelhaft?
- II. Welches sind seine eigenen Informationsquellen?
- III. Hat er Zusicherungen erhalten, dass den Tamilen, die er heimschaffen will, nichts geschehen werde? Von wem?

85.113 I Bauer – Expulsion des Tamouls.
(20 décembre 1985)

A plusieurs reprises au cours des dernières semaines, Madame Kopp, chef du Département de Justice et Police, a annoncé l'intention du Conseil fédéral d'expulser prochainement des Tamouls, affirmant que la situation politique s'améliore au Sri Lanka. Or cette déclaration est en contradiction avec toute une série de témoignages récents:

1. des informations publiées ces dernières semaines par des journaux indépendants, tant suisses qu'étrangers, citent des cas nombreux de disparitions, de tortures et d'assassinats, dont sont victimes les Tamouls;
2. l'audition du 10 décembre dernier, par le Groupe parlementaire pour les réfugiés, de M. Amirthalingam, avocat, chef du parti tamoul d'opposition, qui fut 30 ans parlementaire du Sri Lanka et a trouvé refuge depuis 1983 en Inde, peut être résumée en ces termes: Aussi longtemps que la situation politique ne changera pas au Sri Lanka, les réfugiés tamouls que l'on renverrait chez eux sont en danger de mort;
3. enfin le rapport de décembre 1985 d'Amnesty International sur la situation des droits de l'homme au Sri Lanka dénonce les arrestations arbitraires, les graves tortures ainsi que les assassinats de civils tamouls.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

- I. Que pense-t-il des déclarations sus-mentionnées? Sont-elles contestables?
- II. Quelles sont ses propres services d'information?
- III. A-t-il obtenu des assurances concernant l'intégrité des Tamouls qu'il entend expulser? De qui?

Antwort des Bundesrates

Im Bereich von Flüchtlings- und Asylfragen haben sich die Behörden bisher strikte an das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gehalten. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass sie auch in Zukunft dem Grundsatz des Non-refoulement verpflichtet bleiben. Auf diese Praxis können sich alle Personen beziehen, welchen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes zuerkannt wird.

In einem weiteren Sinne ist dieser Grundsatz überdies in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert,

der sogar auf alle Personen Anwendung findet, unabhängig davon, ob sie um Asyl nachgesucht haben oder nicht. Das Bundesgericht bewilligte zum Beispiel, gestützt auf diese Bestimmungen, keine Auslieferungen an Argentinien zur Zeit als dort noch die Militärs an der Macht waren, trotz bestehendem Auslieferungsvertrag.

Die Schweiz muss immer wieder dafür Sorge tragen, dass die Einrichtung des Asyls im Interesse der eigentlichen Flüchtlinge bestehen bleibt und nicht ausgehöhlt wird. Unter voller Beachtung des Grundsatzes des Non-refoulement sind aber in bestimmten Fällen überall dort Ausschaffungen nötig, wo rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber nicht freiwillig in ihr Heimatland oder ein Land ihrer Wahl zurückkehren. Solche Ausschaffungen werden jedoch nur nach eingehenden Abklärungen der Sicherheitslage im allgemeinen und der individuellen Gefährdung im speziellen durchgeführt. Dennoch kann in keinem Fall letzte Gewissheit darüber bestehen, welchem Los in ihre Heimat zurückkehrende oder zurückgeschaffte Asylbewerber begegnen werden.

Die einzelnen Fragen der Interpellantin können wie folgt beantwortet werden:

Die Sicherheitslage eines Landes ist nicht ohne weiteres abschliessend feststellbar. Sie bedarf der laufenden Beurteilung. In jedem Fall ist auch zu unterscheiden zwischen der potentiellen Gefährdung einzelner Personen und der Sicherheitslage einer ganzen Region oder eines Landes. Im Falle von Sri Lanka haben sowohl das EJPD wie das EDA verschiedene eigene Abklärungen vor Ort vorgenommen und in ihre Lagebeurteilung auch Berichte von privaten Hilfswerken, von Amnesty International, von Vertretern der tamilischen Opposition sowie Aussagen der Behörden Sri Lankas, der Schweizer Botschaft in Colombo und viele andere Informationsquellen miteinbezogen.

Vom BUNDESRAT
am 10. MÄRZ 1986

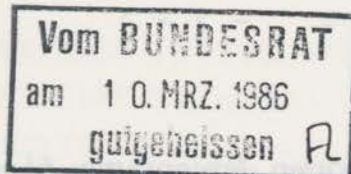
Mündliche Beantwortung

Es sind also zum Teil die gleichen Informationsquellen, die auch von der Interpellantin aufgeführt worden sind. Welche Aussagen anzuzweifeln sind und welche glaubwürdig erscheinen, kann nicht generell beantwortet werden. Alle Aussagen und Feststellungen sind zu Schlussfolgerungen zusammenzufassen.

Sowohl anlässlich der Spezialmissionen in Sri Lanka wie auch in direkten Gesprächen mit dem kürzlich anwesenden Aussenminister dieser Republik wurden behördlicherseits Zusicherungen abgegeben, wonach heimkehrenden Tamilen nichts geschehen werde, sofern sie nicht ungesühnte Verbrechen begangen hätten. Der Bundesrat hat keine Veranlassung, an der Aufrichtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Er kann aber selbstverständlich ebensowenig für jedermann absolute Sicherheitsgarantien gewähren.

Im Zusammenhang mit den tamilischen Asylbewerbern hat der Bundesrat im übrigen an seiner heutigen Sitzung vom 10. März 1986 vom Beschluss des EJPD Kenntnis genommen, den generellen Ausschaffungsstopp für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber aus Sri Lanka ab sofort aufzuheben. Sofern inskünftig so betroffene Tamilen nicht freiwillig ausreisen, werden sie nach laufender Ueberprüfung der allgemeinen Sicherheitslage in ihrer jeweiligen Herkunftsregion und ihrer möglichen individuellen Gefährdung einzeln oder in kleinen Gruppen nach Sri Lanka ausgeschafft. Das EJPD wird in Zusammenarbeit mit dem EDA dafür besorgt sein, dass für Heimkehrer grösstmögliche Sicherheit besteht und deren Wiedereingliederung in Sri Lanka erleichtert wird.

STAENDERAT

Mündliche Beantwortung

85.113 Interpellation Bauer vom 20. Dezember 1985
Heimschaffung von Tamilen

85.113 I Bauer – Heimschaffung von Tamilen
(20. Dezember 1985)

Während der letzten Wochen hat Frau Bundesrätin Kopp, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, wiederholt erklärt, der Bundesrat beabsichtige, demnächst Tamilen heimzuschaffen; dabei hat sie bekräftigt, die politische Lage in Sri Lanka bessere sich. Diese Erklärung steht im Gegensatz zu einer ganzen Reihe von neuen Augenzeugenberichten.

- Berichte, die während der letzten Wochen in unabhängigen, schweizerischen wie auch ausländischen Zeitungen veröffentlicht worden sind, sprechen von zahlreichen Fällen, in denen Tamilen verschwunden sind oder gefoltert oder ermordet wurden.
- Am 10. Dezember 1985 hat die Parlamentarische Gruppe für Flüchtlingsfragen den Advokaten Amirthalingam, den Chef der Tamilischen Oppositionspartei, angehört; er war 30 Jahre lang in Sri Lanka Parlamentarier gewesen und hat 1983 in Indien Zuflucht gefunden. Seine Aussagen lassen sich in folgenden Worten zusammenfassen: Solange die politische Lage in Sri Lanka sich nicht ändert, sind die tamilischen Flüchtlinge, die heimgeschafft werden, in Todesgefahr.
- Schliesslich prangert Amnesty International in ihrem Bericht vom Dezember 1985 über die Menschenrechte in Sri Lanka die willkürliche Verhaftung, grausame Folterung und Ermordung von tamilischen Zivilisten an.

Wir bitten den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

- Was meint er zu den oben angeführten Aussagen? Sind sie zweifelhaft?
- Welches sind seine eigenen Informationsquellen?
- Hat er Zusicherungen erhalten, dass den Tamilen, die er heimschaffen will, nichts geschehen werde? Von wem?

85.113 I Bauer – Expulsion des Tamouls.
(20 décembre 1985)

A plusieurs reprises au cours des dernières semaines, Madame Kopp, chef du Département de Justice et Police, a annoncé l'intention du Conseil fédéral d'expulser prochainement des Tamouls, affirmant que la situation politique s'améliore au Sri Lanka. Or cette déclaration est en contradiction avec toute une série de témoignages récents:

- des informations publiées ces dernières semaines par des journaux indépendants, tant suisses qu'étrangers, citent des cas nombreux de disparitions, de tortures et d'assassinats, dont sont victimes les Tamouls;
- l'audition du 10 décembre dernier, par le Groupe parlementaire pour les réfugiés, de M. Amirthalingam, avocat, chef du parti tamoul d'opposition, qui fut 30 ans parlementaire du Sri Lanka et a trouvé refuge depuis 1983 en Inde, peut être résumée en ces termes: Aussi longtemps que la situation politique ne changera pas au Sri Lanka, les réfugiés tamouls que l'on renverrait chez eux sont en danger de mort;
- enfin le rapport de décembre 1985 d'Amnesty International sur la situation des droits de l'homme au Sri Lanka dénonce les arrestations arbitraires, les graves tortures ainsi que les assassinats de civils tamouls.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

- Que pense-t-il des déclarations sus-mentionnées? Sont-elles contestables?
- Quelles sont ses propres services d'information?
- A-t-il obtenu des assurances concernant l'intégrité des Tamouls qu'il entend expulser? De qui?

Antwort des Bundesrates

Im Bereich von Flüchtlings- und Asylfragen haben sich die Behörden bisher strikte an das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gehalten. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass sie auch in Zukunft dem Grundsatz des Non-refoulement verpflichtet bleiben. Auf diese Praxis können sich alle Personen beziehen, welchen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes zuerkannt wird.

In einem weiteren Sinne ist dieser Grundsatz überdies in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert,

der sogar auf alle Personen Anwendung findet, unabhängig davon, ob sie um Asyl nachgesucht haben oder nicht. Das Bundesgericht bewilligte zum Beispiel, gestützt auf diese Bestimmungen, keine Auslieferungen an Argentinien zur Zeit als dort noch die Militärs an der Macht waren, trotz bestehendem Auslieferungsvertrag.

Die Schweiz muss immer wieder dafür Sorge tragen, dass die Einrichtung des Asyls im Interesse der eigentlichen Flüchtlinge bestehen bleibt und nicht ausgehöhlt wird. Unter voller Beachtung des Grundsatzes des Non-refoulement sind aber in bestimmten Fällen überall dort Ausschaffungen nötig, wo rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber nicht freiwillig in ihr Heimatland oder ein Land ihrer Wahl zurückkehren. Solche Ausschaffungen werden jedoch nur nach eingehenden Abklärungen der Sicherheitslage im allgemeinen und der individuellen Gefährdung im speziellen durchgeführt. Dennoch kann in keinem Fall letzte Gewissheit darüber bestehen, welchem Los in ihre Heimat zurückkehrende oder zurückgeschaffte Asylbewerber begegnen werden.

Die einzelnen Fragen der Interpellantin können wie folgt beantwortet werden:

Die Sicherheitslage eines Landes ist nicht ohne weiteres abschliessend feststellbar. Sie bedarf der laufenden Beurteilung. In jedem Fall ist auch zu unterscheiden zwischen der potentiellen Gefährdung einzelner Personen und der Sicherheitslage einer ganzen Region oder eines Landes. Im Falle von Sri Lanka haben sowohl das EJPD wie das EDA verschiedene eigene Abklärungen vor Ort vorgenommen und in ihre Lagebeurteilung auch Berichte von privaten Hilfswerken, von Amnesty International, von Vertretern der tamilischen Opposition sowie Aussagen der Behörden Sri Lankas, der Schweizer Botschaft in Colombo und viele andere Informationsquellen miteinbezogen.

SEDGHOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

453

Es sind also zum Teil die gleichen Informationsquellen, die auch von der Interpellantin aufgeführt worden sind. Welche Aussagen anzuzweifeln sind und welche glaubwürdig erscheinen, kann nicht generell beantwortet werden. Alle Aussagen und Feststellungen sind zu Schlussfolgerungen zusammenzufassen.

Sowohl anlässlich der Spezialmissionen in Sri Lanka wie auch in direkten Gesprächen mit dem kürzlich anwesenden Aussenminister dieser Republik wurden behördlicherseits Zusicherungen abgegeben, wonach heimkehrenden Tamilen nichts geschehen werde, sofern sie nicht ungesühnte Verbrechen begangen hätten. Der Bundesrat hat keine Veranlassung, an der Aufrichtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Er kann aber selbstverständlich ebensowenig für jedermann absolute Sicherheitsgarantien gewähren.

Die Antwort auf die einfache Anfrage Bauer wird gutgeheissen

Im Zusammenhang mit den tamilischen Asylbewerbern hat der Bundesrat im übrigen an seiner heutigen Sitzung vom 10. März 1986 vom Beschluss des EJPD Kenntnis genommen, den generellen Ausschaffungsstopp für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber aus Sri Lanka ab sofort aufzuheben. Sofern inskünftig so betroffene Tamilen nicht freiwillig ausreisen, werden sie nach laufender Ueberprüfung der allgemeinen Sicherheitslage in ihrer jeweiligen Herkunftsregion und ihrer möglichen individuellen Gefährdung einzeln oder in kleinen Gruppen nach Sri Lanka ausgeschafft. Das EJPD wird in Zusammenarbeit mit dem EDA dafür besorgt sein, dass für Heimkehrer grösstmögliche Sicherheit besteht und deren Wiedereingliederung in Sri Lanka erleichtert wird.

Antwort 2 und 3

Protokollauszug aus:

- EJPD 10 Ex. (JG 3, ID 1, BAP 6)
- EDA 9 Ex. zur Kenntnis
- EVD 3 Ex. zur Kenntnis